



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Igelsdorf Süd“**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO<sup>2</sup>-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. und funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken und Gebüschgruppen) und Ausgleichs- und CEF-Flächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Reptilienbiotop, Anlage von Blühstreifen, sowie Mulden - CEF-Maßnahme für Feldlerche und Kiebitz) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Baiersdorf (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen Stellungnahmen abgegeben mit den Themen: Beeinträchtigung des Jagdrevieres, Eingriff in das Landschaftsbild, Verschlechterung der Zufahrt für die umliegenden landwirtschaftlichen Flurstücke, Pflege der geplanten randlichen Eingrünung und Niederschlagswasserabfluss. Die Planung wurde angepasst durch weitere Abstände der Pflanzung zu den Flurstücken und durch Regelungen im Durchführungsvertrag zur Entschädigung von Einbußen im Jagdrevier und Wiederherstellung von Dränaugen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch: Prüfung Blendwirkung auf Fahrzeugführer der Bahnlinie und Straßenverkehr
- Schutzgut Boden: Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen,
- Schutzgut Wasser: Umgang mit Niederschlagswasser, Retentionsvermögen, Erhaltung Oberflächengewässer
- Schutzgut Pflanzen, Tiere: Ausgleichsflächen, besonderes Artenschutzrecht für Vogelarten und Reptilien, Maßnahmen zur Eingrünung, externe Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz
- Schutzgut Landschaft: Eingrünung
- Schutzgut Fläche: Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange: Bodendenkmal, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Einfluss des Vorhabens auf die St 2244, Umgang mit Bahnanlagen benachbart zum geplanten Vorhaben und mit der Bahnstromleitung innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

## 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird durch eine 110 kV-Bahnstromleitung überspannt. Die beiden Teilflächen liegen an der ausgebauten Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg. Die östliche Teilfläche grenzt an eine PV-Anlage. Die westliche Teilfläche liegt an der

vielbefahrenen St 2244 zwischen Baiersdorf und Erlangen. Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen liegt zudem im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP und entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes.

Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes.

Das durch die 110 kV-Bahnstromleitung vorbelastete Landschaftsbild wird weiter in gewisser Weise technisch überprägt. Aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Vegetationsbestände besteht keine Fernwirkung bzw. diese kann durch Maßnahmen der Eingrünung gemindert werden.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Der Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf bzw. diese werden durch ausreichende Abstände zu Gräben berücksichtigt. Wertvollere Vegetationsbestandteile (Feuchtgebüsche, Feuchtgrünland, Röhricht) entlang der Gräben liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Bodenzahlen sind bei Werten von 25-33 auf der westlichen Teilfläche und 27-36 in der östlichen Teilfläche. Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches bzw. liegen darunter. Besonders wertvolle Bodenstandorte in der Gemarkung Baiersdorf werden durch die geplante PV-Anlage nicht in Anspruch genommen.

Südöstlich der östlichen Teilfläche liegt das Bodendenkmal:

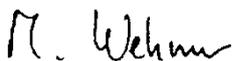
- D-5-6332-0058: Bestattungsplatz oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Bodendenkmal wird vom Sondergebiet ausgespart.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlagen säumende Gehölzstrukturen abgemildert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Feldlerche, Rebhuhn und Zauneidechse (Ergebnisse der saP) können vor Ort auf Flächen in der Umgebung gelöst werden.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 04.03.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt